

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung
für Juristen an der Universität Trier (FFAOJ)
Vom 25. August 1989^{1,2}**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223–41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier am 26. April 1989 und 28. Juni 1989 die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Trier (FFAOJ) beschlossen. Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 22. August 1989 – Az.: 953, Tgb.-Nr. 2436/89 – genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

§ 1

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Zweck, Gegenstand und Teilnahmevoraussetzung

(1) An der Universität Trier wird als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung in den nach Maßgabe der Anlage angebotenen Sprachen durchgeführt.

(2) Zweck der fachspezifischen Fremdsprachenprüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fremdsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen in der entsprechenden Fremdsprache unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern.

(3) Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung umfaßt insgesamt 16 Semesterwochenstunden und dauert in der Regel vier Semester. Sie ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt. Jeder Studienabschnitt umfaßt acht Semesterwochenstunden und dauert zwei Semester. Im Studienabschnitt I werden die sprachpraktischen Fertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen) vertieft und rechts- und landeskundliche Kenntnisse vermittelt, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. Im Studienabschnitt II wird eine Einführung in die grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und in die Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder gegeben. Außerdem erfolgt eine vertiefte Beschäftigung mit speziellen Problemen der juristischen Fachsprache und des Rechts des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder. Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung setzt vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Satzes 2 befreien.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. Dabei wird er vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft, einem hauptberuflich tätigen Mitglied des Fachbereichs II und einem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglied sowie je einem Stellvertreter als Sitzungsvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und den zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder deren Vertretern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Entscheidungen des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 39 des Hochschulgesetzes.

(6) Der Ausschluß eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung ausgeschlossen ist. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

1 geändert durch Ordnung vom 26. April 1991 (StAnz. 1991 S. 511) §§ 1 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 der Ordnung vom 26. April 1991

2 geändert durch 2. Ordnung vom 24. Juni 1993 (StAnz. 1993 S. 803) § 1 Abs. 1 und Anlage zu § 1 Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 der Ordnung vom 24. Juni 1993

§ 3 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.
- (2) Zu Prüfern für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung können Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die im Studienabschnitt II tätigen Lehrbeauftragten und sonstige Personen bestellt werden, die als Juristen in der entsprechenden Fremdsprache praktisch tätig sind. Zu Prüfern für die Studieneingangsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 können außerdem die im Studienabschnitt I tätigen Lehrbeauftragten sowie sonstige Personen bestellt werden, die in der entsprechenden Fremdsprache praktisch tätig sind.

§ 4 Studienabschnitt I

- (1) In den Lehrveranstaltungen des Studienabschnitts I ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.
- (2) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (mit Bewertung) wird nach regelmäßigem Kursbesuch und der Anfertigung von Hausarbeiten, Kurzreferaten beziehungsweise der Teilnahme an Tests oder Klausuren ausgestellt. Die Wiederholbarkeit der Kurse ist nicht eingeschränkt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluß der in Studienabschnitt I geforderten Veranstaltungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die im Studienabschnitt I besuchten Kurse und deren Bewertungen sowie eine Gesamtbewertung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die einzelnen Veranstaltungen ergibt.
- (4) Für die Bewertung gilt die Punkteskala des § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung

- (1) Für die Zulassung zur fachspezifischen Fremdsprachenprüfung muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muß als Student für einen Studiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. Er muß die Studieneingangsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 bestanden haben.
 3. Er muß die in § 4 Abs. 3 genannte Bescheinigung erworben und anschließend an den Veranstaltungen des II. Studienabschnitts regelmäßig teilgenommen haben.
- (2) Der Bewerber darf die fachspezifische Fremdsprachenprüfung in der gewählten Sprache nicht endgültig nicht bestanden haben oder von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ausgeschlossen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann eine gleichwertige Ausbildung sowie dabei erbrachte Studienleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, insbesondere ein Auslandsstudium auf die fachspezifische Fremdsprachenausbildung bis zu zwei Semestern anrechnen.

§ 6 Meldung und Zulassung

- (1) Der Bewerber hat sich zur fachspezifischen Fremdsprachenprüfung fristgerecht zu melden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Meldung muß die Personalien des Bewerbers sowie Erklärungen darüber enthalten,
 1. ob er schon einmal versucht hat, die Prüfung abzulegen,
 2. daß er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
 3. daß er von der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ausgeschlossen ist.Bei der Meldung sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 durch Vorlage der entsprechenden Urkunden nachzuweisen.

- (2) Die Zulassung zu den fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber gemäß § 5 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist. Die Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Durchführung

- (1) Die fachspezifische Fremdsprachenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil hat der Bewerber
 1. vorgegebene juristische Fragen in der Fremdsprache abzuhandeln – Dauer 2 1/2 Stunden, maximal 35 Punkte;
 2. juristische Fragen zu einem zusammenhängenden Fachtext in der Fremdsprache zu beantworten und gegebenenfalls Textteile in das Deutsche zu übersetzen – Dauer 1 1/2 Stunden, maximal 25 Punkte.
- (3) Der mündliche Teil besteht aus
 1. der Erörterung eines fachspezifischen Textes in der Fremdsprache nach 15minütiger Vorbereitung – maximal 15 Punkte;
 2. einem Kurzvortrag mit anschließendem Gespräch über ein juristisches Thema aus dem Interessenbereich des Bewerbers, in dem er zeigt, mit welcher Deutlichkeit er spezifische eigene Kenntnisse oder Ansichten vermitteln kann. Das Thema wird dem Prüfungsausschuß eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt – maximal 25 Punkte. Die Erörterung, der Kurzvortrag und das Gespräch sollen jeweils nicht länger als 10 Minuten dauern. Es können bis zu vier Teilnehmer zusammen geprüft werden.
- (4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Bewerber kann sich vor der mündlichen Prüfung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung unterrichten.
- (6) Bei den mündlichen Prüfungen können Teilnehmer der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen anwesend sein, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann gleichwertige Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, anerkennen.

§ 8 Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern gemeinsam abgenommen. Über die Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfer nach gemeinsamer Beratung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen berechnet.

§ 9 Ergebnis, Akteneinsicht

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung ist
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| sehr gut bei einer Punktzahl | von 91 bis 100 |
| gut bei einer Punktzahl | von 76 bis 90 |
| vollbefriedigend bei einer Punktzahl | von 68 bis 75 |
| befriedigend bei einer Punktzahl | von 61 bis 67 |
| ausreichend bei einer Punktzahl | von 51 bis 60 |
- Bei weniger als 51 Punkten ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Prüfung werden die in der Bescheinigung des Studienabschnittes I (§ 4 Abs. 3) angegebene Punktzahl einfach und die in der fachspezifischen Fremdsprachenprüfung erzielte Punktzahl doppelt gewertet. Die Summe wird anschließend durch drei dividiert.
- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Bewertungen angibt.

(4) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die Studiendauer und die gewählte Fremdsprache, die Punktbewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen, die in der Bescheinigung des Studienabschnittes I angegebene Punktzahl sowie die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote. Die angewandten Punkt- und Notenskalen (§§ 7 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1) werden auf dem Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung im Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft seine Prüfungsakten einsehen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Prüfling ohne triftige Gründe Einzelleistungen im schriftlichen oder mündlichen Teil, so gelten diese als erbracht und werden mit null Punkten bewertet. Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(2) Das Vorliegen triftiger Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Angbliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob triftige Gründe vorliegen; das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. In schwereren Fällen ist der Bewerber von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten. Der Bewerber ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft die Entscheidungen nach Abs. 4.

(6) Die Aufsichtsperson kann den Bewerber, der die Ordnung der Prüfung stört, von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.

(7) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 gegeben sind, sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) Eine Entscheidung nach Abs. 7 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 13 Übergangsvorschrift

Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Trier erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung anerkannt werden.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Trier gilt für die im Rahmen dieser studienbegleitenden Ausbildung gelehrteten Fachsprachen. Grundsätzlich werden die Sprachen

- Englisch
- Französisch
- Spanisch
- Italienisch

angeboten. Im Bedarfsfall können weitere Sprachen aufgenommen beziehungsweise in begründeten Fällen das Kursangebot beschränkt werden.

Trier, den 25. August 1989

Der Dekan des Fachbereichs V
- Rechtswissenschaft -
der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Bülow